

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird in einer gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Länderrat des Vereins geändert. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem 01. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Einzugsstelle

- (1) Die Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs erfolgt im Auftrag der Landesverbände zentral und ausschließlich durch die Geschäftsstelle des Bundesverbandes.
- (2) Ein besonderes Entgelt für die zentrale Verwaltung fällt für die Landesverbände nicht an. Die Kosten werden durch die Beiträge der Landesverbände gedeckt.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge der Mitglieder der Landesverbände werden zum 01. Februar eines Jahres fällig. Die Beiträge der Neumitglieder werden mit Eintritt fällig.
- (2) Die Landesverbände erhalten jeweils zum 15. Februar, 15. Juni und 15. November eines Jahres ihre Beiträge abzüglich der Beiträge für den Bundesverband durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 4 Art der Beitragszahlung

- (1) Die Zahlung der Beiträge der Mitglieder der Landesverbände erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug oder PayPal.
- (2) Wünscht ein Mitglied die Zahlung der Beiträge auf Rechnung, so wird ein besonderes Entgelt von 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht dem Bundesverband zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen oder im Mitglieder Self Service Bereich eigenständig durchzuführen. Werden die Änderungen nicht genannt, können dem Verein hieraus keine Nachteile entstehen.

§ 5 Nichtzahlung der Beiträge

- (1) Kommen Mitglieder der Landesverbände ihrer Beitragspflicht nicht nach, entfallen für diese Mitglieder auch die Beitragsverpflichtungen des Landesverbands gegenüber dem Bundesverband.
- (2) Im Fall der Rückgabe von Lastschriften wird dem Mitglied neben den fremden Gebühren, ein besonderes Entgelt von 10,00 Euro in Rechnung gestellt. Dieser Betrag steht dem Bundesverband zu.

§ 6 Verteilung der Anteile auf die Landesverbände

Die nach § 2 dieser Ordnung eingezogenen Beiträge stehen anteilig den Landesverbänden und im Übrigen dem Bundesverband zu. Die genaue Aufteilung richtet sich nach der ergänzenden Anlage zur Beitragsordnung vom 25. März 2001.

Ergibt sich nach dieser Verteilung, dass einzelne Landesverbände weniger als 5.000,00 Euro jährlich Beitragsrückerstattung erhalten, wird der Beitragsanteil durch die Bundes EWU auf 5.000 Euro aufgestockt.

1. Möglichkeit zur Sonderausschüttung
Über eine Sonderausschüttung unter den Gesichtspunkten, ob diese möglich und sinnvoll ist, soll jährlich auf der gemeinsamen Herbsttagung mit den Landesverbänden beraten werden.
Ein liquides Vermögen von 100.000 Euro (ohne die Gelder des Jungpferdeprogramms) soll hierbei stets gesichert bleiben.

§ 7 Auflagen und Sanktionierungen

Geförderte Landesverbände nach § 6 müssen nachweisen, dass mindestens 50% des Differenzausgleichsbetrages für Jugendarbeit verwendet wurden. Frist hierfür ist der 31. Januar des Folgejahres. Der Nachweis hat gegenüber dem Schatzmeister der EWU zu erfolgen.

Darüber hinaus sind die Landesverbände verpflichtet einen Abgeordneten sowie gegebenenfalls zusätzliche Delegierte zu den Frühjahrs- und Herbsttagungen zu entsenden.

Sollte es dazu kommen, dass vorstehende Kriterien nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, so obliegt es dem Präsidium und dem Länderrat gemeinsam zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Sanktionen zu verhängen sind.

§ 8 Beitragsermäßigungen für Mitglieder der Landesverbände

1. Tritt ein Mitglied in einen Landesverband ein, so hat es den vollen geltenden Jahresvereinsbeitrag zu zahlen (Erstmitglied).
2. In den nachfolgend geregelten Fällen reduziert sich der jährliche Beitrag eines Landesverbandsmitgliedes wie folgt:
 1. Familienmitglieder
 - 1.1 Familienmitglieder sind Ehepartner und / oder Lebensgefährten (im Sinne einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) des Erstmitgliedes, sofern diese ebenfalls Mitglied eines Landesverbandes werden und in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Erstmitglied gemeldet sind. Familienmitglieder sind auch Geschwister, die in einem Haushalt wohnen. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und selbst als Erwachsene gemäß Regelbuch § 52 gelten.

- 1.2 Eine Familienmitgliedschaft erlischt, sobald das Erstmitglied seine Mitgliedschaft kündigt, verstirbt oder wegen Beitragsschulden nicht mehr als Erstmitglied geführt wird. Das verbleibende Mitglied wird automatisch zum Erstmitglied im Folgejahr.
 - 1.3 Eine Familienmitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Erstmitglied aufgegeben wird oder das Familienmitglied nicht mehr unter der Meldeadresse des Erstmitgliedes registriert ist. Das verbleibende Mitglied wird automatisch zum Erstmitglied im Folgejahr.
 2. Jugendmitglieder
Jugendmitglieder sind Vereinsmitglieder, die am 01. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und diese sind verpflichtet den Jugendbeitrag zu zahlen.
 3. Volljährige Landesverbandsmitglieder (Erstmitglieder) die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Schwerbehinderungsgrad von mindestens 50%, einer allgemeinen Schul-/Erstausbildung oder Erst-Studienausbildung bis spätestens zum 10. Januar eines Abrechnungsjahres gegenüber der Bundesgeschäftsstelle nachweisen, erhalten eine Beitragsermäßigung gemäß der gültigen Beitragstabelle. Für Ermäßigungen im Zusammenhang mit einer **Schul- oder Erstausbildung** bzw. der **ersten Studienausbildung** gilt eine **Altersgrenze bis zum vollendeten 25. Lebensjahr**.
 4. Ehrenmitglieder können von der EWU Deutschland e.V. und den Landesverbänden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung befreit. Wird ein Landesverbandsmitglied von einem Landesverband zum Ehrenmitglied ernannt, so hat der Landesverband den Verwaltungsanteil des Mitgliedes gegenüber der EWU Deutschland e.V. zu tragen.
3. Beitragshöhe
Die Höhe eines Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Vorgaben des Landesverbandes.